

TE OGH 2013/4/16 11Os46/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. April 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wancata als Schriftführer, in der Strafsache gegen Markus B***** wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. Jänner 2013, GZ 031 Hv 147/12f-18, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. April 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wancata als Schriftführer, in der Strafsache gegen Markus B***** wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. Jänner 2013, GZ 031 Hv 147/12f-18, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Markus B***** des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Markus B***** des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 29. November 2012 in Wien dem Milad M***** fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) unter Verwendung einer Waffe weggenommen, indem er die Trafikangestellte Sherin I***** durch Vorhalten einer mit einer Nadel versehenen Injektionsspritze bedrohte und sie mit den Worten: „Überfall! Gib mir das ganze Geld aus der Kassa!“ zur Herausgabe von Bargeld aufforderte und, nachdem diese die Trafik zwecks Herbeiholung von Hilfe

verlassen hatte, 550 Euro aus der Kassenlade entnahm. Danach hat er am 29. November 2012 in Wien dem Milad M***** fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) unter Verwendung einer Waffe weggenommen, indem er die Trafikangestellte Sherin I***** durch Vorhalten einer mit einer Nadel versehenen Injektionsspritze bedrohte und sie mit den Worten: „Überfall! Gib mir das ganze Geld aus der Kassa!“ zur Herausgabe von Bargeld aufforderte und, nachdem diese die Trafik zwecks Herbeiholung von Hilfe verlassen hatte, 550 Euro aus der Kassenlade entnahm.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Angeklagten aus Z 9 lit a und 10 des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde schlägt fehl. Die dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 9, Litera a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde schlägt fehl.

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) übergeht mit dem Einwand fehlender Feststellungen zur subjektiven Tatseite hinsichtlich der Fremdheit der zugeeigneten Sachen prozessordnungswidrig die Konstatierung, wonach sich der Angeklagte durch Zueignung des Geldes unrechtmäßig bereichern wollte. Mit Blick auf das zur Verdeutlichung heranziehbare Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 584) ist daraus auch die vermisste Urteilsannahme unzweifelhaft abzuleiten (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) übergeht mit dem Einwand fehlender Feststellungen zur subjektiven Tatseite hinsichtlich der Fremdheit der zugeeigneten Sachen prozessordnungswidrig die Konstatierung, wonach sich der Angeklagte durch Zueignung des Geldes unrechtmäßig bereichern wollte. Mit Blick auf das zur Verdeutlichung heranziehbare Erkenntnis (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 584) ist daraus auch die vermisste Urteilsannahme unzweifelhaft abzuleiten (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19).

Aus welchem Grund trotz Bejahung der voluntativen Komponente der subjektiven Tatseite (US 4 f) zusätzliche Feststellungen zum - denknotwendig mitenthaltene(n) (RIS-Justiz RS0089034) - Täterwissen erforderlich sein sollen, erklärt die weitere Beschwerde nicht.

Ebenso verlässt die Subsumtionsrüge (Z 10) den (im festgestellten Sachverhalt gelegenen) Bezugspunkt materieller Nichtigkeit, indem sie trotz Referats der Konstatierungen, wonach der Angeklagte mit dem „einzigen Ziel“ handelte, „das Opfer durch Vorhalten der mit einer Nadel versehenen Einwegspritze (...) zu bedrohen“ (US 4), Urteilsannahmen zum Vorsatz in Bezug auf die Qualifikation nach § 143 zweiter Fall StGB vermisst. Bleibt anzumerken, dass der Vorsatz das normative Tatbestandsmerkmal „Waffe“ iSd § 143 zweiter Fall StGB bloß in seinem sozialen Bedeutungsgehalt nach Art einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“, jedoch nicht dessen rechtliche Elemente, umfassen muss (vgl dazu 11 Os 40/12k). Ebenso verlässt die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) den (im festgestellten Sachverhalt gelegenen) Bezugspunkt materieller Nichtigkeit, indem sie trotz Referats der Konstatierungen, wonach der Angeklagte mit dem „einzigen Ziel“ handelte, „das Opfer durch Vorhalten der mit einer Nadel versehenen Einwegspritze (...) zu bedrohen“ (US 4), Urteilsannahmen zum Vorsatz in Bezug auf die Qualifikation nach Paragraph 143, zweiter Fall StGB vermisst. Bleibt anzumerken, dass der Vorsatz das normative Tatbestandsmerkmal „Waffe“ iSd Paragraph 143, zweiter Fall StGB bloß in seinem sozialen Bedeutungsgehalt nach Art einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“, jedoch nicht dessen rechtliche Elemente, umfassen muss vergleiche dazu 11 Os 40/12k).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103849

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110OS00046.13V.0416.000

Im RIS seit

03.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at